



Der Oberbürgermeister

Stabsstelle Verbraucherschutz

Dez. VI-02 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Merkblatt

für das Herstellen und Inverkehrbringen von Heimtierfutter unter Verwendung von Kat. 3-Material

Das Herstellen und Inverkehrbringen von Heimtierfutter unter Verwendung von Kat.3-Material (z.B. sog. BARF-Futter) fällt sowohl in den Bereich der tierischen Nebenprodukte (TNP) als auch in den Bereich Futtermittel.

Unter tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gem. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 versteht man u.a.

- Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genussstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind;
- Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind.

Anforderungen nach TNP-Recht

Die Kategorisierung von tierischen Nebenprodukten richtet sich nach den Maßgaben der Art. 7 ff. der VO (EG) Nr. 1069/2009, wonach die tierischen Nebenprodukte nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahren festgelegten Risikostufen zugeordnet werden.

Die konkreten Kennzeichnungsvorgaben können dem Anhang VIII der VO (EU) Nr. 142/2011 entnommen werden.

- Heimtierfutter darf u.a. aus Material der Kategorie 3 (sog. Stoffe geringen Risikos) hergestellt werden.
- Für rohes Heimtierfutter dürfen nur Schlachtkörper und Teile von Tieren im Sinne des Artikel 10 Buchstabe a und b Ziffer i und ii der VO (EG) Nr. 1069/2009 verwendet werden.
- Für das Behandeln, Erzeugen, Verarbeiten, Lagern, Inverkehrbringen oder den Vertrieb von tierischen Nebenprodukten ist je nach Tätigkeit eine Registrierung oder Zulassung erforderlich. (Ausnahme: Heimtierfutter aus tierischen Nebenprodukten/ Folgeprodukten, das den sog. Endpunkt in der Herstellungskette erreicht hat, unterliegt nicht mehr den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009)
- Die Anforderungen für die Sammlung und den Transport sind in Art.21 der VO (EG) Nr. 1069/2009 definiert. Tierische Nebenprodukte müssen während des Transportes von einem Handelspapier begleitet werden, welches in mindestens dreifacher Ausfertigung zu verwenden ist. In Fällen, in denen Material gem. Art. 10 Buchst. a), b) Unterabs. i), Buchst. e) oder f) der VO (EG) Nr. 1069/2009 transportiert wird, ist eine vierfache Ausfertigung erforderlich.

Stabsstelle Verbraucherschutz – Lebensmittelüberwachungsamt, Meidericherstr. 14

Tel. (0203) 283-6947, Fax (0203) 283-3021 Stand 28.04.2020 Seite 1 von 2

E-Mail: lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
94 0011

Die Verwahrung der Handelspapiere stellt einen wichtigen Bestandteil der Rückverfolgbarkeit dar. Aus diesem Grund müssen die Dokumente mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden, damit sie der zuständigen Behörde im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden können. Genaue Vorgaben für die Handelspapiere finden sich in Art. 17 i.V.m Anh. VIII Kap. III der VO (EU) Nr. 142/2011

- Da es sich bei tierischen Nebenprodukten oftmals um sensible Erzeugnisse handelt, gilt es bei deren Transport und Sammlung die in Anh. VIII Kap. I Absch. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten Temperaturvorgaben einzuhalten.
- Diese Registrierung bzw. Zulassung kann beim Veterinäramt der Stadt Duisburg beantragt werden.

Der Zulassungsantrag muss u.a. die nachfolgenden Dokumente umfassen:

- Art des Heimtierfutters (z.B. rohes Heimtierfutter, Heimtierfutter in Dosen)
- Herkunft der Rohstoffe
- Beschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit
- Grundriss der Betriebsräume (einschließlich Handwaschbecken und Sanitäreinrichtungen)
- Beschreibung der Geräte
- Nachweis der Kühlgeräte
- HACCP-Konzept (einschließlich Fließschema)
- Entsorgung von Produktionsresten
- Probenahmekonzept für mikrobiologische Untersuchungen des Heimtierfutters (ausgenommen Dosenfutter) gemäß Anhang XIII Kapitel II Ziffer 6 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie Ergebnisse durchgeführter Probenuntersuchungen

Anforderungen nach Futtermittelrecht

Futtermittel müssen gemäß den Anforderungen der VO (EG) 767/ 2009 gekennzeichnet werden. Für die Kennzeichnung ist der Erstinverkehrbringer des Futtermittels oder der Futtermittelunternehmer, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird verantwortlich.

Allerdings muss auch der Einzelhändler im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, die durch ihn in Verkehr gebrachten Futtermittel auf eine korrekte Kennzeichnung prüfen.

Die erforderlichen Kennzeichnungsangaben können dem Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (veröffentlicht auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bereich Futtermittel) sowie dem Merkblatt Kennzeichnung von Heimtierfutter entnommen werden.

Die baulichen, hygienischen Pflichten sowie die Anforderungen an die Dokumentation sind in der Futtermittelhygieneverordnung geregelt.

Daraus ergeben sich für Hersteller und Inverkehrbringer von Heimtierfuttermitteln die nachfolgenden Anforderungen:

- Pflicht zur Registrierung als Futtermittelunternehmer beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Einhalten des Anhangs II der VO (EG) 183/2005
 - Geeignete Einrichtung und Ausrüstung
 - Qualifiziertes Personal
 - HACCP-Konzept (einschließlich Verfahrensbeschreibungen)
 - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

Die Verordnung gilt nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfutter (dazu zählt nicht der Onlinehandel). Der Einzelhandel mit Heimtierfutter ist jedoch gemäß § 22 der Futtermittelverordnung beim LANUV anzuzeigen. (Ausnahme: ausschließlich verkaufsfertig bezogene Fertigpackungen).